

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma FTS Fluid-Technik & Systeme AG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.3 Unsere Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

1.4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns gegenüber nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7 Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Funktion. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Begriffsbestimmungen und Vertragsgegenstand

2.1 Die Auftragsbestätigung definiert den Vertragsgegenstand verbindlich, sofern der Besteller dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

Die Durchführung dort nicht vereinbarter Arbeiten, auf Wunsch des Bestellers, bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

2.2 Instandsetzungs- und/oder Wartungsarbeiten werden im Folgenden unter dem Oberbegriff „werkvertragliche Leistungen“ zusammengefasst.

2.3 Die in unseren Werkstätten zu reparierenden oder zu überprüfenden Geräte sind dort auf Gefahr und Kosten des Bestellers anzuliefern, bzw. abzuholen.

Im Rahmen von Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind wir auch zur Behebung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Leistungserbringung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist. Dies trifft nicht zu, wenn der Auftrag auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt ist, oder ein Kostenvoranschlag existiert, welcher bei Berücksichtigung einer weiteren Fehlerbehebung wesentlich überschritten werden würde.

2.4 Wir sind berechtigt, Arbeiten an Subauftragnehmer zu vergeben. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande.

2.5 Besteller im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Käufer (Kaufvertrag) und jeder Auftraggeber (Werkvertrag).

2.6 Eine Bestellung im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags, Werkvertrags und/oder eines Kostenvoranschlags.

2.7 Preise im Sinne dieser AGB sind sowohl die Kaufpreise, als auch die Vergütungen. (Werklohn)

3. Angebot – Angebotsunterlagen

3.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderungen zur Abgabe einer Bestellung dar. Soweit abweichend davon von uns ausdrücklich ein verbindliches Angebot, in schriftlich Form, abgegeben wurde, ist das Angebot nur für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang beim Besteller bindend

3.2 Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

3.3 Die Annahme des Angebots durch uns kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller oder den Beginn der Arbeiten erklärt werden.

3.4 Erfüllungsort für alle Leistungen ist unser Unternehmenssitz.

3.5 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Geringfügige Abweichungen von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrags, sofern die Abweichung für den Besteller zumutbar ist. Dies gilt besonders für den Fall von Änderungen bzw. Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt oder der Aufwertung der Ware dienen.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gelten unsere jeweils zum Vertragsschluss gültigen Verkaufspreise ab Lager der den Auftrag entgegennehmenden Geschäftsstelle oder ab Zentrallager bei Versandaufträgen, ausschließlich Verpackung Installation, Schulung oder sonstigen Nebenleistungen. und zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Kosten für Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Zahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend ist dabei der Eingang auf unser Konto.

4.2 Wir sind berechtigt Vorauszahlungen auf unsere werkvertraglichen Leistungen zu verlangen, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn wir zur Erbringung unserer werkvertraglichen Leistungen Materialien beschaffen müssen, deren Kosten im Verhältnis zu der vereinbarten werkvertraglichen Vergütung erheblich sind. Die Kosten der zu beschaffenden Materialien sind erheblich, wenn sie 50 % der vereinbarten Vergütung überschreiten.

Der Zahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend ist dabei der Eingang auf unser Konto.

Leistet der Besteller die vereinbarten Vorauszahlungen nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zur ganz oder zum Teil zurückzutreten.

4.3 Die Zahlung der werkvertraglichen Leistungen ist, abgesehen von 4.2, bei Abnahme fällig und innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Maßgebend ist dabei der Eingang auf unser Konto. Der Besteller hat die bearbeiteten Gegenstände unverzüglich abzunehmen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Besteller nicht nach Ablauf von 5 Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsmitteilung die Abnahme durchführt hat. Hat der Besteller oder dessen Beauftragte die bearbeiteten Gegenstände in Benutzung benommen, so gilt dies als Abnahme.

Wir haben ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an sämtlichen uns zur Bearbeitung übergeben Gegenständen, bis alle seine fälligen Forderungen uns gegenüber erfüllt sind.

4.4 Zahlungen haben ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

4.5 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden dem Besteller berechnet.

4.6 Mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen (4.1- 4.3) kommt der Besteller in Verzug. Während des Verzugs ist unsere Forderung zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch des auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.7 Aufrechnungsansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.8 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Lieferfrist und Lieferverzug

5.1 Die Lieferfristen bzw. Fertigstellungsfristen, die nicht ausdrücklich als verbindliche vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Verbindliche Fristen bedürfen zu Ihrer wirksamen Einbeziehung der Schriftform.

5.2 Der Beginn der vereinbarten oder der von uns angegebenen Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere die Abklärung aller technischen Fragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Sofern wir verbindliche Fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten, höhere Gewalt), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung wird dem Besteller unverzüglich erstattet. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

5.4 Die Fristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Bestellung das Lager verlassen hat oder die Bestellung versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt ist. Ansonsten bestimmt sich der Eintritt unseres Liefer- oder Fertigstellungsverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch Besteller erforderlich.

5.5 Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Besteller infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haften wir dem Besteller bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

Ansonsten kann der Besteller im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben durch diese Regelung unberührt.

5.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

6. Lieferung, Übergabe, Gefahrübergang, Annahmeverzug

6.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist unser Unternehmenssitz. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort versandt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten abgeschlossen.

6.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht bereits mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zu der Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

Dasselbe gilt, wenn wir auf Verlangen des Bestellers unsere werkvertragliche Leistung versenden.

6.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

6.4 Der Besteller kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. die Versandbereitschaft des Werkes und die Kosten gemeldet wurden, dieses abholt, abholen lässt oder versenden lässt.

6.5 Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Kleinere Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, sowie nicht offensichtliche Mängel, berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme zu verweigern.

Die Abnahme kann erfolgen durch:

a) ausdrückliche Erklärung des Bestellers, dass er die werkvertragliche Leistung als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung anerkennt
oder

b) dadurch, dass der Besteller nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich geltend macht, dass er die werkvertragliche Leistung nicht als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung anerkennt (Abnahmefiktion).

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bei der Lieferung von Waren behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an der Kaufsache vor.

7.2 Bei werkvertraglichen Leistungen behalten wir uns das Eigentum an dem Werk, bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Gleiches gilt für den Fall einer Verbindung des Werkes mit beweglichen Sachen gemäß § 947 Abs. 1 für das so entstehende Miteigentum.

7.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich darüber zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.4 Der Besteller ist befugt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der

Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die unter 7.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden er auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8 Behelfsmäßige Instandsetzungen

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist mit einer beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Solche behelfsmäßigen Instandsetzungen stellen keine adäquate Fehlerbehebung dar und werden daher nur auf ausdrücklichen Auftrag des Bestellers durchgeführt. Die Gewährleistung und jegliche Haftung für behelfsmäßige Instandsetzungsarbeiten sind daher ausgeschlossen.

9. Rechte des Bestellers wegen Mängeln

9.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt

9.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder Abnahme der Ware. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Rückgriffsansprüche des Unternehmers nach § 478 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Gewährleistungsansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind und auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten nur die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie die allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

9.4 Wir übernehmen eine Garantie im Sinne von § 443 BGB nur, sofern wir diese schriftlich und ausdrücklich als solche qualifiziert haben. Produktangaben, Muster und Proben gelten nur als Beschreibungen und Beschaffenheitsvereinbarungen, ohne eine Garantieübernahme darzustellen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

9.5 Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter übernehmen wir jedoch keine Haftung.

9.6 Eine Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit gilt nicht als Sachmangel, wenn sie unerheblich ist. Entsprechendes gilt bei quantitativen Abweichungen verbindlicher Mengen, soweit wir nicht zu Teillieferungen berechtigt sind.

9.7 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den

Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

9.8 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

9.9 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Besteller als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Besteller nicht darüber, welche der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Trifft der Besteller nicht innerhalb dieser Frist eine Wahl, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

9.10 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Preis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

9.11 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der fehlerhafte Gegenstand nach unserer Wahl entweder durch uns beim Besteller besichtigt und überprüft werden kann oder auch auf unseren Wunsch vom Besteller an uns zur Nachbesserung eingesandt wird. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

9.12 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nur dann, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

10 Haftung

10.1 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.2 Die sich aus vorstehendem Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3 Soweit unsere Haftung nach diesen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter.

10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11 Gerichtsstand – anwendbares Recht

11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

Stand AGB 2011